

# Arbeitsbereich

Hilfen für Opfer von Menschenhandel



Dortmunder  
Mitternachtsmission e.V.

**Dortmunder  
Mitternachtsmission e.V.**

Dudenstr. 2-4

44137 Dortmund

Tel: 0231/14 44 91

Fax: 0231/14 58 87

[mitternachtsmission@gmx.de](mailto:mitternachtsmission@gmx.de)

[www.mitternachtsmission.de](http://www.mitternachtsmission.de)



# Dortmunder Mitternachtsmission e.V.

**Heike Müller**, Sozialarbeiterin, stellvertretende Leiterin  
der Dortmunder Mitternachtsmission e.V.

**Arbeitsbereich:** Hilfen für Opfer von Menschenhandel



Foto: Uwe Mühlhäscher

# Dortmunder Mitternachtsmission e.V.

Die Dortmunder Mitternachtsmission e.V. unterhält als eigenständiger eingetragener Verein (seit 1918) im Dachverband des Diakonischen Werkes eine Beratungsstelle für Prostituierte und ***Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung (§232 StGB).***

# Dortmunder Mitternachtsmission e.V.

- ***Statistische Angaben 2015:***

Klientinnen gesamt: 878

davon Migrantinnen: 534



- ***Opfer von Menschenhandel: 214***

Minderjährige: 55

davon 8 O.v.M.

# Dortmunder Mitternachtsmission e.V.

Neben deutschen Frauen und Bürgerinnen aus EU-Ländern werden zunehmend Frauen aus Drittstaaten als Opfer von Menschenhandel betreut, z.B.:

1. Nigeria
2. Andere afrikanische Staaten, z.B. Guinea, Gambia, Ghana etc.
3. Osteuropa: Albanien, Kosovo, Serbien, etc.
4. Asien: Thailand

# Dortmunder Mitternachtsmission e.V.

- Einreise von Afrikanerinnen aus anderen EU-Ländern, wie z.B. Griechenland, Italien, Schweden, Polen, Spanien, Österreich
- Grund: Flucht vor den Menschenhändlern in diesen Ländern. D.h. sie können nicht dorthin zurück, eine Gefährdung besteht aber auch im Heimatland.
- **Die Täter kennen sich gut aus mit Strukturen und Abläufen im Asylbereich, können flüchtige Opfer finden, die keinen ausreichenden Schutz finden.**

# Psychosoziale Hilfen

- **Angebote zur Kontaktaufnahme** (z.B. Streetwork/aufsuchende Sozialarbeit zusammen mit Muttersprachlerinnen, Flyer, durch Erstaufnahmeeinrichtung, Asylunterkunft, BAMF u.a.)
- **Geschützte Unterbringung** im Rahmen des Konzeptes der Dezentralen Unterbringung – nur die Unvorhersehbarkeit des Aufenthaltsortes gewährleistet die größtmögliche Sicherheit
- **Umfassende Beratung und Begleitung** in der Lebensführung, intensive Gespräche zur Aufarbeitung des Erlebten, Vermittlung in ärztliche/therapeutische Behandlung, Begleitung zu ÄrztInnen, in Krankenhäuser, zur Polizei, zum Anwalt etc., Vermittlung von Sprachkursen, Schule, ggf. Ausbildung, Vermittlung persönlicher Kompetenzen etc.
- Hilfen bei der **Integration**
- Hilfen bei der **Rückkehr ins Heimatland**



# Verhandlungen mit Ämtern/Behörden, Begleitung und Hilfe bei Antragstellungen

- Ausländerbehörde zur Klärung des Aufenthaltes
- Sozialbehörde zur Klärung der Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe
- Konsulate und Botschaften zur Beschaffung von Passpapieren
- Polizei, Begleitung zur Vernehmungen
- Gericht, Prozessbegleitung
- Zur Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens

# Dortmunder Mitternachtsmission e.V.

- Durch Fortbildungsveranstaltungen, Netzwerkworkshops und daraus resultierenden Gespräche haben wir in Dortmund gute Erfahrungen gemacht. Unser Eindruck: Es ist mindestens bei den Mitarbeitenden, mit denen wir zu tun haben, eine Offenheit und Sensibilität entstanden zugunsten der Opfer von Menschenhandel.

# Begrifflichkeiten

## **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, § 3AsylVfG**

AusländerInnen sind Flüchtlinge im Sinne der GFK, wenn sie sich aus begründeter Furcht vor der Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen.

# Begrifflichkeiten

## **Subsidiärer internationaler Schutz, § 4 AsylVfG**

AusländerInnen sind subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

- Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

# Begrifflichkeiten

**Anerkennung als Asylberechtigte/r, Art. 16a Abs. 1 GG**

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

# Begrifflichkeiten

## Subsidiärer nationaler Schutz

- AusländerInnen dürfen nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist (§ 60 Abs. 5 AufenthG).
- Vor der Abschiebung von AusländerInnen in einen anderen Staat, soll abgesehen werden, ob dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer / die Ausländerin angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (§60 Abs. 7 AufenthG).

# Folgen der Schutzgewährung

## Aufenthaltsverfestigung

Asyl

NE nach 3 Jahren

Flüchtling

NE nach 3 Jahren

Subs.int.

NE i.d.R. nach 7  
Jahren, LU etc.

Subs.nat.

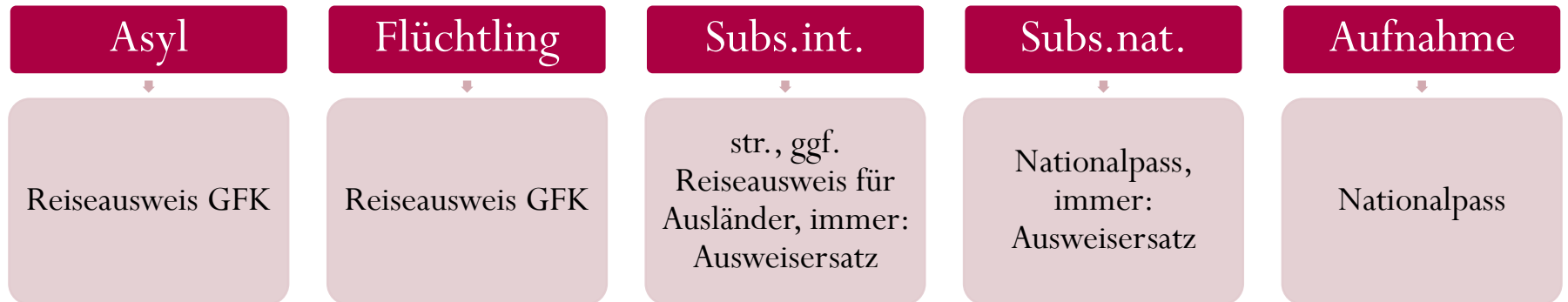
NE i.d.R. nach 7  
Jahren, LU etc.

Aufnahme

NE i.d.R. nach 7  
Jahren, LU etc.

# Folgen der Schutzgewährung

## Reisedokumente





# Folgen der Schutzgewährung

## Familienzusammenführung

Asyl

i.d.R. Anspruch,  
wenn innerhalb  
von drei Monaten  
Antrag

Flüchtling

i.d.R. Anspruch,  
wenn innerhalb  
von drei Monaten  
Antrag

Subs.int.

i.d.R. Anspruch,  
wenn innerhalb  
von drei Monaten  
Antrag, aber § 29  
Abs. 3 AufenthG

Subs.nat.

Nachzug  
erschwert durch  
Sprachkenntnisse,  
Sicherung  
Lebensunterhalt,  
§ 29 Abs. 3  
AufenthG

Aufnahme

Nachzug  
erschwert durch  
Sprachkenntnisse,  
Sicherung  
Lebensunterhalt,  
bei Abs. 1 § 29  
Abs. 3 AufenthG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Heike Müller